

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

30.6.2006

B6-0381/2006

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung B6-0316/06

gemäß Artikel 108 Absatz 5 der Geschäftsordnung

von Enrique Barón Crespo

im Namen des Ausschusses für internationalen Handel

zu der Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern („Ursprungskennzeichnung“)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern („Ursprungskennzeichnung“)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen¹,
 - gestützt auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern²,
 - gestützt auf Artikel IX und Artikel XXIV Absatz 5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994,
 - gestützt auf die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien, Rumänien, der Türkei und den Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraums,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Oktober 2005 zu den Perspektiven für die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und China³,
 - gestützt auf die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁴ und die Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993⁵, in der unter anderem die nicht präferenziellen Ursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden,
 - gestützt auf die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 918/83 vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁶,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Zukunft des Textil- und Bekleidungssektors in der erweiterten Europäischen Union (KOM(2003) 649),
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es in der Europäischen Union abgesehen von einigen Ausnahmen im Agrarsektor keine harmonisierten Vorschriften und einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf die Angabe des Ursprungslandes gibt und dass die Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen und das Fehlen eindeutiger gemeinschaftlicher Regeln in diesem Bereich ein zersplittertes Regelwerk nach sich ziehen,

¹ ABl. L 169, 30.6.2005, S. 1.

² ABl. L 149, 11.6.2005, S. 22.

³ Angenommene Texte P6_TA(2005)0381.

⁴ ABl. L 155, 29.5.1998, S. 60.

⁵ ABl. L 253, 11.10.1993, S. 1.

⁶ ABl. L 105, 23.4.1983, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass die von der Kommission durchgeführte Öffentlichkeitsbefragung (Industrie, Importeure, Verbraucherverbände und Gewerkschaften) zum geplanten Erlass einer EG-Verordnung über die Angabe des Ursprungslandes gezeigt hat, dass die europäischen Verbraucher dieser Information im Allgemeinen große Bedeutung im Zusammenhang mit Sicherheits-, Sozial- und Umweltaspekten beimessen,
- C. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 207/83 die Angabe des Ursprungslandes für Güter aus einem anderen Mitgliedstaat nicht vorschreiben dürfen (weil eine solche nationale Regelung nicht wegen zwingender Erfordernisse des Verbraucherschutzes gerechtfertigt ist und deshalb als eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine durch Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene mengenmäßige Beschränkung angesehen werden muss), aber dass dieses Verbot nicht für Einfuhrwaren aus Drittländern gilt,
- D. in der Erwägung, dass die Stärkung der europäischen Wirtschaft unter anderem durch eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten zu den Zielen der Lissabon-Agenda gehört und dass die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Konsumartikelkategorien darauf beruhen kann, dass die Herstellung in der EU für Qualität und hohe Erzeugungsstandards steht,
- E. in der Erwägung, dass die Angabe des Ursprungslandes die europäischen Verbraucher über das Ursprungsland informieren würde, so dass sie die gekauften Waren mit den allgemein mit dem betreffenden Ausfuhrland assoziierten Sozial-, Umwelt- und Sicherheitsstandards in Verbindung bringen können,
- F. in der Erwägung, dass sich der Vorschlag für die verbindliche Angabe des Ursprungslandes für in die EU eingeführte Güter auf eine begrenzte Auswahl von Waren wie Textilwaren, Schmuck, Bekleidung, Fußbekleidung, Lederwaren, Lampen und Leuchten, Glaswaren sowie Handtaschen beschränkt, bei denen diese Angabe den Verbrauchern eine wesentliche und wertvolle Entscheidungsstütze beim Kauf bietet,
- G. in der Erwägung, dass zahlreiche wichtige Handelspartner der EU wie die Vereinigten Staaten, China, Japan und Kanada die Angabe des Ursprungslandes vorschreiben, so dass die EU-Exporteure diese Anforderung erfüllen und das Ursprungsland bei den auf diese Märkte ausgeführten Waren angeben müssen,
- H. in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Verordnung entscheidend für die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen gegenüber diesen Handelspartnern ist, da die aus der EU ausgeführten Erzeugnisse gegenwärtig gegenüber den in die EU eingeführten Erzeugnissen, bei denen das Ursprungsland nicht angegeben werden muss, benachteiligt sind,
- I. in der Erwägung, dass eine stärkere Sensibilisierung der Verbraucher und eine daraus resultierende größere Anziehungskraft der europäischen Erzeugnisse Anreize für Investoren innerhalb und außerhalb der EU schaffen könnte, was vor allem den KMU und dem weltweiten Wettbewerb ausgesetzten Sektoren zugute kommen würde, welche ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern müssen, um den veränderten Marktbedingungen besser gewachsen zu sein,

- J. in der Erwägung, dass die verbindliche Angabe des Ursprungslandes bei Einfuhrwaren darüber hinaus auch in einem bestimmten Maß zur Vermeidung von Fälschung und unlauterem Wettbewerb beitragen würde, weil sie die Wirksamkeit der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 zur Bekämpfung von Fälschungen erhöhen würde,
- K. in der Erwägung, dass sich die Kommission in der am 26. Mai 2005 in Kraft getretenen interinstitutionellen Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des konstruktiven Dialogs, der politischen Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen den zwei Organen verpflichtet hat, das Parlament in vollem Umfang unverzüglich über ihre Vorschläge für Rechtsvorschriften zu informieren,
1. begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern (ACC 2005/0254);
 2. bedauert den Umstand, dass die Kommission die vorgeschlagene Verordnung dem Parlament nicht einmal zur Kenntnisnahme übermittelt hat, obwohl die Kommission und der Rat sehr wohl um die Bedeutung, die das Parlament der Angabe des Ursprungslandes beimisst, wissen; nimmt zur Kenntnis, dass dieser Vorschlag auf Artikel 133 des EG-Vertrags beruht, so dass das Parlament nicht rechtsverbindlich konsultiert werden muss, fordert aber, dass dem Parlament die Möglichkeit gegeben wird, rechtzeitig zu allen relevanten Initiativen der anderen Gemeinschaftsorgane Stellung zu nehmen;
 3. erinnert an die in der interinstitutionellen Rahmenvereinbarung vom 26. Mai 2005 eingegangene Verpflichtung der Kommission zur Einbindung des Parlaments und größtmöglichen Berücksichtigung seines Standpunkts;
 4. fordert die Kommission und den Rat auf, das Parlament unverzüglich über die Ergebnisse aller weiteren Folgenabschätzungen und rechtlichen Prüfungen, insbesondere in Bezug auf die mutmaßliche Nichtübereinstimmung der vorgeschlagenen Verordnung mit dem Gemeinschaftsrecht und den WTO-Regeln, zu informieren;
 5. fordert die Kommission und den Rat auf, besonderen Nachdruck auf die Imagepflege der europäischen Industrie innerhalb und außerhalb der EU zu legen, um ihre Identität und Spezifik klar herauszustellen und eine Schädigung ihres allgemein guten Rufs durch falsche oder irreführende Angaben des Ursprungslandes zu vermeiden;
 6. weist darauf hin, dass die Freihandelsgrundsätze nur dann eine größere öffentliche Akzeptanz finden können, wenn sie innerhalb und außerhalb der EU gemäß dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit transparent und kohärent angewendet werden;
 7. fordert die Kommission und den Rat auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber den Handelspartnern, die die Angabe des Ursprungslandes vorschreiben, sicherzustellen;
 8. fordert die Kommission und den Rat auf, wirksame Zollkontrollen und Durchsetzungsmechanismen zu gewährleisten;
 9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für ein schlüssiges Gemeinschaftskonzept in dieser Frage zu sorgen, so dass die europäischen Verbraucher umfassender und genauer

informiert und darüber hinaus das Image und die Anziehungskraft der hochwertigen europäischen Industrieerzeugnisse zu niedrigen bzw. gar keinen Kosten für die Importeure erhöht werden;

10. ermutigt die Kommission, sich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten rückhaltlos für die legitimen Verbraucherrechte und -erwartungen einzusetzen, wenn es Anzeichen für Fälschungen oder falsche bzw. irreführende Angaben des Ursprungslandes seitens der Erzeuger und Importeure in Drittländern gibt;
11. begrüßt die Ausnahme der Erzeugnisse aus Bulgarien, Rumänien, der Türkei und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung, sofern dies nicht zur Umgehung der Bestimmungen über die Angabe des Ursprungslandes führt;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.